

Auswertung der Großen Anfrage: „Wie ist die Lage in den Kinderschutzhäusern und Kinderschutzgruppen?“

Kurzzusammenfassung der Erkenntnisse:

Kinderschutzgruppen (KSG) und Kinderschutzhäuser (KSH) sind Einrichtungen, in denen Kinder untergebracht werden, wenn eine Inobhutnahme notwendig ist. Sie sind demnach Einrichtungen, die entsprechend der individuellen Situation des Kindes eine Krisenintervention erfüllen und für das Kind eine neue Perspektive entwickeln. Es handelt sich somit um eine vorläufige Maßnahme, die möglichst kurzfristig sein sollte. Dementgegen steht die Tatsache, dass Kinder in Hamburg in den KSH und KSG sehr lange verbleiben (siehe 4. und 9.). Für einen längeren Verbleib der Kinder sind diese Einrichtungen konzeptuell nicht vorgesehen. Für eine Dauer, die ein halbes Jahr überschreitet, wären Kinder besser in einer Einrichtung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII aufgehoben, diese Unterbringung sollte der Einrichtungen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vorgezogen werden, da sie konzeptuell auf Zukunftsperspektiven des Kindes ausgerichtet sind. Der Senat antwortet zwar, dass Kinder auch in diesen Wohnformen untergebracht werden, bei der Überlastung der KSG und KSH und der langen Verweildauer der Kinder ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht genug Einrichtungen der ‚Hilfe zur Erziehung‘ (oder auch Pflegebereitschaftsfamilien) gibt, in die Kinder aufgenommen werden können. Es stellt sich die Frage, wie viele es insgesamt gibt und wie gefördert wird, dass neue Einrichtungen entstehen?

Der Senat antwortet, dass den fachlichen Anforderungen in den KSH und KSG trotz der Überlastung der Mitarbeiter*innen nach wie vor gerecht werden kann. Es bleibt unklar, inwieweit für die fachliche Qualität trotz unbesetzter Stellen gesorgt wird. Gleichzeitig widerspricht es pädagogischen Standards, dass Kinder tlw. 3 Jahre in einer Einrichtung der Inobhutnahme bleiben.

Auch wenn Plätze in den KSH und KSG nicht aufgestockt wurden, gibt es Überlastungen und unbesetzte Stellen (siehe 17., 18., 20., 23., 24.), das Fachkräftegebot wurde nicht aufgehoben. Es bleibt fraglich, ob die Maßnahmen der Arbeitgeber*innen, um der Überlastung entgegenzuwirken, effektiv wirken, da bspw. kein Angebot der Supervision/Einzelsupervision erwähnt wird.

1. Sind in den Kinderschutzhäusern nach wie vor sieben Plätze pro Haus vorgesehen?

Ja, 7 Plätze pro Gruppe, in einem Haus tlw. Mehrere Gruppen.

2. Frage bezieht sich auf Aufstockung der Plätze:

Es wurden keine Plätze aufgestockt.

3. Wie viele junge Menschen wurden/werden in den Kinderschutzhäusern des LEB im Oktober, November, Dezember 2023, Januar 2024 sowie aktuell untergebracht?

In allen KSH des LEB waren im Oktober 2023 57 Kinder untergebracht, 65 Kinder im November 2023, 64 Kinder im Dezember 2023 und 63 Kinder im Januar 2024. Aktuell sind 65 Kinder untergebracht.

4. Wie lang ist die Verweildauer in den Kinderschutzhäusern des LEB im Oktober, November, Dezember 2023, Januar 2024 sowie aktuell jeweils durchschnittlich und maximal?

Die Verweildauer der Kleinkinder in den Kinderschutzhäusern ist teilweise sehr lang. Die durchschnittliche Verweildauer der Kleinkinder zwischen 0-3 Jahren bewegte sich zwischen Oktober 2023 und 13.2.2024 zwischen 115,9 -188,3 Tagen, gleichzeitig kann die Höchstdauer des Verbleibes stark von dem Durchschnitt abweichen - für Februar 2024 wurde die maximale Verweildauer in dieser Altersgruppe auf 533 Tage bemessen.

Die durchschnittliche Verweildauer der 3- unter 6 Jährigen bewegt sich in der erfragten Zeitspanne zwischen 84,1 Tagen - 258,1 Tagen, auch unter dieser Altersgruppe gibt es Kinder, die deutlich länger in den Kinderschutzhäusern bleiben, bspw. betrug im Dezember 2023 **die maximale Verweildauer 1053 Tage**.

Durchschnittliche Verweildauer für die Gruppe der 6- unter 10-jährigen beträgt zwischen 17 - 561,5, die maximale Dauer betrug 1022 Tage.

Die Verweildauer übersteigt in vielen Fällen 6 Monate. Die Kinderschutzhäuser sind Häuser, wo Kinder untergebracht werden, wenn eine Inobhutnahme notwendig ist. Bei Inobhutnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme, die zu der Klärung der Situation und Perspektiventwicklung in einer Krisensituation dient. Es handelt sich um keine **Maßnahme der Hilfe zur Erziehung**

Problematisch ist, dass in der Zeit der Inobhutnahme kein Hilfeplanverfahren gemäß §36 SGBVIII stattfindet (wie bei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung) und damit die Grundsätze dieses Paragraphen nicht greifen.

5. *Wie viele Plätze sind konzeptionell in den Kinderschutzgruppen des LEB vorgesehen? Bitte in der Antwort die Anzahl der Plätze verteilt auf die Zimmer tabellarisch darstellen*

Insgesamt gibt es in KSGs 40 betriebserlaubte Plätze (Verteilung in Häuser/Zimmer in der Tabelle 5.3)

6. *Und 7: Diese Fragen beziehen sich auf Aufstockung der Plätze*

Es wurden keine Plätze aufgestockt.

8. *Wie viele junge Menschen wurden/werden in den Kinderschutzgruppen des LEB im Oktober, November, Dezember 2023, Januar 2024 sowie aktuell untergebracht?*

In allen KSG des LEB waren im Oktober 2023 31 Minderjährige untergebracht, 29 im November 2023, 27 im Dezember 2023 und 30 im Januar 2024. Aktuell sind 34 Minderjährige untergebracht.

9. *Wie lang ist die Verweildauer in den Kinderschutzgruppen des LEB im Oktober, November, Dezember 2023, Januar 2024 sowie aktuell jeweils durchschnittlich und maximal? Bitte hierbei die durchschnittliche und maximale Verweildauer tabellarisch darstellen und getrennt nach vorhergehend benannten Altersgruppen und nach Geschlecht angeben.*

Verweildauer KSG (6-12 Jährige):

Auch hier wurden keine Plätze aufgestockt. Es gibt nur planmäßige Belegung.

Auch hier flankiert die Verweildauer, die Werte des Durchschnitts bei 3- unter 6 Jährigen bewegten sich in der untersuchten Zeitspanne zwischen 25 Tagen und 221 Tagen, die maximale Dauer betrug zudem 478 Tage.

6- unter 10 Jährigen Durchschnittwert: 85-141,9 Tage, längste Dauer: 533 Tage

10-12 Jährige: Durchschnittsdauer: 1-398, 5 Tage, längste Dauer: 785

12 - älter: Durchschnitt zwischen 35 - 755, längste Dauer: 785

10. - bis Frage 13. *Beziehen sich auf die Umstände der Inobhutnahme und ob Kinder auch an anderen Orten untergebracht werden können und ob sie bei Kindeswohlgefährdung tatsächlich immer aus den Familien rausgenommen werden.*

Verwiesen wird lediglich auf die Vorbemerkung verwiesen, in der es heißt, dass die Kinder auch in Bereitschaftspflegefamilien, familiärem Umfeld oder in ‚sonstigen betreuten Wohnformen‘ (§34 SGB VIII) untergebracht werden

14. Gibt es auch bei freien Trägern Wohngruppen für in Obhut genommene Babys und Kinder analog zu den Kinderschutzhäusern und Kinderschutzgruppen des LEB?

Babys und Kleinkinder und Kinder werden auch in Einrichtungen der freien Träger untergebracht (Beispiele auf 5.4) oder in ‚sonstigen Wohnformen‘ nach §34 SGB VIII untergebracht.

Freie Träger sind konzeptionell **idR auf einen längeren Verbleib der Kindes ausgerichtet**, **KSH/KSG** sind als Kriseneinrichtung gedacht und bieten Clearing. Es wird nicht angegeben, wie viele freie Träger insgesamt auch die Kinder aus der Inobhutnahme übernehmen, es werden 4 Beispiele genannt (der vierte bei Frage 15).

Da die Kinder tlw. so lange in KSH und KSG bleiben und die Einrichtungen der freien Träger eher für längere Dauer ausgerichtet sind, wäre es sinnvoll Anreize zu schaffen, dass mehrere Einrichtungen der freien Träger eröffnen oder Kinder aus der Inobhutnahme ‚übernehmen‘.

15. Hat der Senat an freie Träger Wohngruppen für in Obhut genommene Babys und Kinder analog zu den Kinderschutzhäusern und Kinderschutz-gruppen des LEB vergeben?

Alle Träger der freien Jugendhilfe haben die Möglichkeit mit der zuständigen Behörde eine Wohngruppe zu eröffnen. **Hier stellt sich die Frage: gibt es genug Einrichtungen der freien Träger, die diese Aufgabe übernehmen. Wenn nein, sollte für Erweiterung der Einrichtungen der Freien Träger gesorgt werden.**

16. Wie ist der Stellen- beziehungsweise der Betreuungsschlüsse/ in den Kinderschutzhäusern?

Für die KSH ist konzeptionell ein Betreuungsschlüssel von eins zu 0,84 vorgesehen. Für die Babygruppen ist konzeptionell ein Betreuungsschlüssel von eins zu 0,77 vorgesehen.

17. Sind in den Kinderschutzhäusern Stellen unbesetzt?

Vakanzen in KSH: Von 10 Standorten sind in **6 Häusern** Vakanzen vorhanden (es sind lediglich ‚absolute Vakanzen‘ angegeben, es wird nicht unterschieden zwischen Langzeiterkrankung, Beschäftigungsverbot o.ä.)

Liegen in den Kinderschutzhäusern Langzeiterkrankungen vor?

In den KSH insgesamt gibt es weniger als 4 Fälle von Langzeiterkrankungen, mehrere Angaben aufgrund von Datenschutz nicht möglich.

18. Liegen in den Kinderschutzhäusern Vakanzen aufgrund von Beschäftigungsverbot und Mutterschutz vor?

Daten zu Zahlen aufgrund von Beschäftigungsverbot werden nicht erfasst.

Bei Bekanntwerden des Beschäftigungsverbots, wird die unbesetzte Stelle ausgeschrieben und bis zur Nachbesetzung wird durch Zeitarbeitskräfte besetzt.

19. Liegen in den Kinderschutzhäusern für die Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 Überlastungsanzeigen vor?

Überlastungsanzeichen in den KSH in den Jahren 2020-2023: Aufgrund von Datenschutz wird nicht erfasst, welche Überlastungsanzeichen genau vorlagen. In den KSH insgesamt gab es 2020, 2021 keine Anzeichen, im Jahr 2022 gab es **15** (alle im **KSH Lerchenfeld**) und im Jahr 2023 gab es **13** (**6 in KSH Nord, KSH Südring <4, KSH Wandsbek 6**)

20. Wie hat der städtische Arbeitgeber hier Abhilfe geschaffen?

Es werden Maßnahmen der Vorgesetzten angeboten: Gefährdungseinschätzung, Gespräche mit Beschäftigten, Personalbeschaffung über Zeitarbeit, Gespräche mit den MAs, organisatorische Maßnahmen, Notfallpläne, Verstärkung über Honorarkräfte und Abstimmungen mit Kooperationspartner*innen - **Hier stellt sich die Frage, ob es regelmäßige Supervisionen gibt, ob MAs bei Überlastung auch Anspruch auf Einzelsupervision haben, ob es Schutzkonzept in Bezug auf den Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter*innen gibt (bspw. Überstundenregelung, regelmäßige kollegiale Beratungen, die die Qualität der Arbeit sichern etc.)**

21. Wie ist der Stellen- beziehungsweise der Betreuungsschlüssel in den Kinderschutzgruppen?

Für die KSG ist konzeptionell ein Betreuungsschlüssel von eins zu 1,4 vorgesehen.
Für die KSG Plus ist konzeptionell ein Betreuungsschlüssel von eins zu 0,73 vorgesehen.

22. Sind in den Kinderschutzgruppen Stellen unbesetzt?

Aufgrund von Datenschutz werden alle vakanten Stellen durch Langzeiterkrankte, Mutterschutz und Beschäftigungsverbote insgesamt angegeben. Besonders brisant ist **KSG Elbgaustraße**, hier fehlt es an 0,99 Stellen im Bereich der pädagogischen Fachkräfte (Stellensoli: 5,75) und 0,73 bei hauswirtschaftlichen Kräften (Stellensoli: 1,50) und **KSG Nord** hier fehlen aktuell 2,73 Stellen (Stellensoli: 8,25).

23. Liegen in den Kinderschutzgruppen Langzeiterkrankungen vor?

Es liegen weniger als 4 Fälle vor, weitere Angaben aufgrund von Datenschutz nicht möglich.

24. Liegen in den Kinderschutzgruppen Vakanzen aufgrund von Beschäftigungsverbot und Mutterschutz vor?

Diese Daten werden nicht übermittelt (siehe 19.)

25. Liegen in den Kinderschutzgruppen für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 Überlastungsanzeigen vor?

Lediglich für das Jahr 2020 in KSG Rohrammerweg <4

26. Wie hat der städtische Arbeitgeber hier Abhilfe geschaffen?

Siehe Antwort zu 21

27. Werden auch andere Beschäftigte in den Kinderschutzhäusern und in den Kinderschutzgruppen zur Betreuung der Babys und Kinder herangezogen?

Wenn ja, wer und welche Aufgaben übernehmen sie und wie werden sie geschult?

Vereinzelt werden in den KSH SPAs im Über-Soll eingesetzt (d.h. unterstützen als Zweitkraft). Einarbeitung nach dem Konzept+ Teilnahme an Schulungen.

Es werden **keine anderen Berufsgruppen** in KSH und KSG eingesetzt.

28. Wurde das Fachkräftegebot gelockert und/oder aufgehoben?

Nein, nicht in KSG und nicht in KSH

29. Wird in den Kinderschutzhäusern und Kinderschutzgruppen Sicherheitspersonal eingesetzt?

Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Nur im KSG Plus Eißendorfer Pferdeweg

30. Wenn Sicherheitspersonal eingesetzt wird, wurde die Anzahl der Security-Mitarbeitenden erhöht?

Wenn ja, wo und wieso?

Es wurde nicht erhöht.

31. Kann die konzeptionell vorgesehene Betreuung in den Kinderschutzhäusern dienst- und fachgerecht in allen Kinderschutzhäusern gewährleistet werden?

Wenn nein, was kann wo nicht gewährleistet werden?

32. Kann die konzeptionell vorgesehene Betreuung in den Kinderschutzgruppen dienst- und fachgerecht in allen Kinderschutzgruppen gewährleistet werden?

Wenn nein, was kann wo nicht gewährleistet werden?

Die konzeptionell vorgesehene Betreuung in den KSH und KSG ist dienst- und fachgerecht gewährleistet.

34. Welche Probleme und Bedarfe sind dem Senat im Bereich Inobhutnahmen von Babys und Kindern bekannt?

Problemlagen werden komplexer, einzelne Kinder haben höhere Bedarfe aufgrund von Beeinträchtigungen und drohenden Behinderungen. Hierzu kommt Fachkräftemangel, Fluktuation, Arbeitskräfteaustausch durch Schwangerschaften.

35. Welche Maßnahmen hat der Senat bereits ergriffen oder sind in Planung?

Ausbau von Kapazitäten, Eröffnung von neuen Einrichtungen (Billwerder Billdeich 648c - mit insg. 22 Plätzen), Spätsommer 2024 Südring 32 (ins. 15 Plätze).

36. Könnten die Babys und Kinder ebenso auch in die Obhut von Bereitschaftspflegeeltern oder Pflegeeltern gegeben werden?

Wenn nein, wieso nicht?

37. Wie viele Bereitschaftspflegeeltern beziehungsweise -stellen gab es in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 und gibt es aktuell?

38. Wie viele Pflegeeltern beziehungsweise -stellen gab es in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 und gibt es aktuell?

Babys, Kinder und Jugendliche können gemäß §42 SGB VIII bei Bereitschaftspflegefamilien in Obhut genommen werden. Der Senat bemüht sich kontinuierlich durch Werbemaßnahmen um Gewinnung von neuen Pflegefamilien.

Die Anzahl der Pflegefamilien ist im Vergleich zum Jahr 2020 von 977 auf 893 im Jahr 2023 **gesunken**, davon gibt es 50 Bereitschaftspflegefamilien (2020 waren es 60).